

# **Borussia Mönchengladbach – Fanclub Lenne-Fohlen Plettenberg**

## **Satzungen**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Lenne-Fohlen Plettenberg“. Es erfolgt keine Eintragung in das Vereinsregister und trägt nicht den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
2. Sitz des Vereins ist Plettenberg. Das Geschäftsjahr ist vom 1. 1. – 31. 12.

#### **§ 2 – Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung von Fans des Fußball-Vereins **Borussia Mönchengladbach**.
2. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Wahrung der Interessen des Fußball-Vereins **Borussia Mönchengladbach**.  
Der Verein distanziert sich ausdrücklich von Mitgliedern die Gewalttätig, auf Schlägereien oder Sachbeschädigungen aus sind. Mitglieder, welche dies nicht beachten, können durch den Vorstand aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.  
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

#### **§ 3 – Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe des Vereins, werden in dieser Satzung geregelt.

### **2. Mitgliedschaft**

#### **§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person schriftlich beantragen. Für Minderjährige ist die Einwilligung des gesetzl. Vertreters erforderlich. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Durch die Unterschrift auf der Beitrittserklärung wird die Satzung des Vereins anerkannt. Gründe für eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmeantrages brauchen nicht angegeben werden.

Mit der Beitrittserklärung gibt das Mitglied gleichzeitig eine SEPA-Basislastschrift ab, die jederzeit schriftlich (per Einschreibebrief – nicht per Mail) widerrufen werden kann. Der Vorstand reicht das Mandat beim kontoführenden Bankinstitut ein und ist fortan berechtigt, die unter §15.1 angegebenen Beiträge abzubuchen. Bei Widerruf der SEPA-Basislastschrift hat das Mitglied selbst für entstandene Kosten (mittels Überweisung, Barzahlung) fristgerecht aufzukommen.

## **§ 5 - Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Tod
  - b) Durch Austritt unter Einhaltung der Kündigungsfrist. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Ende eines jeden Jahres, wenn eine schriftliche Kündigung (sowohl postalisch als auch elektronisch) bis zum 15. Dezember dem Verein zugegangen ist.
  - c) Durch Ausschluss wegen Missachtung von §2 Abs. 2 durch den geschäftsführenden Vorstand. Der Ausschluss wird dem Betroffenen nach einer Vorstandssitzung schriftlich mitgeteilt. Gegen den ausschließenden Beschluss steht dem Betroffenen, innerhalb eines Monats nach Zugang, das Recht der Beschwerde zu.  
Über diese Beschwerde hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, zu entscheiden.  
Durch Erlöschen der Mitgliedschaft besteht dem Verein gegenüber keinerlei Verbindlichkeit mehr. Bereits geleistete Zahlungen bleiben Eigentum des Vereins.
2. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.  
Auch hat er das vereinseigene Inventar zurückzugeben, wie z. B. Mitgliedsausweis etc.

## **§ 6 – Ausschließungsgründe**

1. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn sich das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Pflichten (siehe § 8) nicht nachkommt.
2. Falls Beitragsrückstände oder säumige Zahlungen von Bestellungen jeglicher Art nach erfolgter Mahnung mehr als 4 Wochen betragen, kann der Vorstand den Ausschluss aus dem Verein beantragen
3. Mitglieder die dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit Schaden zufügen (siehe § 2), können ebenfalls ausgeschlossen werden.
4. Werden Eintrittskarten für Anhänger des gegnerischen Vereins bestellt, die sich dann im Borussenblock aufhalten, wird der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes beantragen.
5. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann schriftlich (per Einschreiben) binnen 4 Wochen nach erfolgtem Vereinsausschluss (Datum des Poststempels) Widerspruch einlegen.

## **§ 7 - Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
  - a. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
  - b. Anträge zur Änderung der Tagesordnung oder Satzung bis 14 Tage vor Versammlungsbeginn dem Vorstand schriftlich einzureichen.
  - c. Und vom vollendetem 18. Lebensjahr ab, das Stimmrecht auszuüben.

## **§ 8 - Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a. Die Satzungen und protokollierten Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
  - b. Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
  - c. Die festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten (siehe Gebührenordnung).
  - d. Zum Ersatz des Schadens, den sie grob fahrlässig oder vorsätzlich dem Verein oder von ihm zur Verfügung gestellten Einrichtungen verursacht haben.
  - e. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen an Vereinsfahrten nur mit schriftlicher Genehmigung des gesetzlichen Vertreters teilnehmen.

## **§ 9 - Gewinne und sonstige Vereinsmittel**

1. Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 10 - Organe des Vereins**

1. Der Vorstand, bestehend aus:
  - a. 1. Vorsitzender
  - b. 2. Vorsitzender
  - c. 1. Kassierer
  - d. 2. Kassierer
  - e. 1. Schriftführer
  - f. Beisitzer
2. Die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 – Amtsdauer des Vorstandes und der Kassenprüfer**

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Um die Stetigkeit der Arbeit des Vorstandes zu gewährleisten, sind die Mitglieder des Vorstandes in zeitlich verschobenen Turnus zu wählen.

Im ersten Turnus: 1. Vorsitzender, 1. Kassierer, Beisitzer und 1. Kassenprüfer

Im zweiten Turnus: 2. Vorsitzender, 2. Kassierer, Schriftführer und 2. Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden jährlich wechselnd für 2 Jahre gewählt

Wiederwahl ist zulässig, ausgenommen Kassenprüfer im Folgejahr

## **§ 12 – Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich im ersten Quartal abzuhalten. Ausnahmen können vom Vorstand beschlossen werden. Sie beschließt insbesondere über:
  - a. die Bereitstellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - b. die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - c. die Ausschließung eines Mitglieds
  - d. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung per Zeitung oder per schriftlicher Benachrichtigung (E-Mail reicht aus) bekannt gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung.
3. Die Übertragung des Stimmrechtes eines Mitglieds auf einen Dritten ist nicht zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird und die Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienen Mitglieder.

- Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift wird im Mitgliederzugang der Webseite veröffentlicht und muss dort spätestens 6 Wochen nach der Versammlung veröffentlicht werden. Einwendungen zum Protokoll können bis zum Ende der 10. Woche nach der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

### **§ 13 – Vorstand des Vereins**

- Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Der 1. und der 2. Vorsitzende müssen Mitglied bei Borussia Mönchengladbach sein. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für die jeweils restliche Amtszeit ein kommissarisch eingesetztes Mitglied vom Vorstand eingesetzt werden.
- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Im Innenverhältnis steht dem 2. Vorsitzenden die Vertretungsbefugnis nur im Falle einer Verhinderung des 1. Vorsitzenden zu. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 3.000,00 EUR ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

### **§ 14 – Auflösung und Zweckänderung**

- Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder beschließen (siehe auch § 12 Abs. 3 der Satzung).
- Beim Beschluss der Mitgliederversammlung zur Eintragung ins Vereinsregister reicht die einfache Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung.
- Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen an steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für die Jugend von Borussia Mönchengladbach weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 15 – Mitgliedsbeitrag / Kartenbestellung**

- Der Mitgliedsbeitrag ist in der Gebührenordnung geregelt. Über die Höhe des Mitgliedbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- Der Mitgliedsbeitrag wird durch das SEPA-Basislastschriftverfahren eingezogen und die Mitgliedschaft ist nur so möglich. Der Mitgliedsbeitrag wird jedes Jahr bis zum 31. März eingezogen.
- Jedes Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass der Jahresbeitrag und Kosten für Bestellungen und Veranstaltungen jeglicher Art durch SEPA-Basislastschriftverfahren seitens des Vereins vom Konto abgebucht wird.
- Karten und Fanartikel können ausschließlich über die Homepage bestellt werden. Sollte jemand keine Internetanbindung besitzen, kann er über ein anderes Mitglied bestellen. Dieses muss namentlich im Feld Bemerkung angegeben werden. Der Auftraggeber haftet. Bestellungen sind verbindlich. Auf Wunsch wird diese durch den Vorstand bestätigt. Postversand der Karten auf Gefahr des Kartenbestellers.
- Bearbeitungsgebühren in Höhe von 1,- € werden erhoben für Kartenbestellungen pro Ticket und für Fanartikel pro Bestellung. Bei den Auswärtskarten fallen VVK-Gebühr und Einschreibekosten an.
- Jedes Mitglied darf pro Spiel (Heim oder Auswärts) maximal 3 Karten bestellen. Jedes Mitglied haftet für seine bestellten Karten, insbesondere bei Beschädigung, Verletzung der Rechte des Vereins oder von Borussia. Die nachträgliche Weitergabe von bestellten Karten ist nur unter Mitgliedern des Vereins gestattet. Die Veräußerung von Karten in Internetportalen und auf dem Schwarzmarkt kann strafrechtliche Konsequenzen seitens Borussia und/oder des Vereins nach sich ziehen. Das Mitglied, welches die Karten

auf diesen Wegen verkauft, wird sofort ausgeschlossen und Borussia zur Aufklärung des Sachverhalts mit Namen und Adresse gemeldet,

## **§ 16 – Sonstiges**

Zur Wahrung der Handlungsfähigkeit bei Versammlungen können Beschlüsse durch Zustimmung einer einfachen Stimmenmehrheit zu Beginn einer Versammlung für die Dauer dieser Mitgliederversammlung gegenüber der Satzung geändert werden.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

Plettenberg, den 08. März 2019